

## Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung -

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 52 Abs. 1 und 3 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **INHALTSÜBERSICHT:**

# ERSTER ABSCHNITT Allgemeines

§ 1 Allgemeines

### **ZWEITER ABSCHNITT**

# Anschluss- und Benutzungsrecht an die Abwasserbeseitigungseinrichtung

- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Beschränkungen des Anschlussrechts
- § 4 Beschränkungen des Benutzungsrechts
- § 5 Abwasseruntersuchungen
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

# DRITTER ABSCHNITT Abwassergruben, Kleinkläranlagen

§	9	Abwassergruben
§	10	Kleinkläranlagen

.....

#### HINWEIS:



## VIERTER ABSCHNITT

## Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 11 Anschlusskanäle
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

## FÜNFTER ABSCHNITT

## Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung

- § 14 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung
- § 15 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 16 Um- und Abmeldung
- § 17 Haftung
- § 18 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
- § 19 Begriffsbestimmungen
- § 20 In-Kraft-Treten

# ERSTER ABSCHNITT Allgemeines

### § 1

## **Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Die Leistungen der Stadt umfassen:
  - 1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in zentralen Abwasseranlagen (leitungsgebundene Abwasserentsorgung),
  - 2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die zentrale Abwasseranlage und
  - den Betrieb von erst nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.

#### HINWEIS:



- (2) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (3) Für die von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 4, 5, 12, 13, 15, 17 und 18 sinngemäß.

### **ZWEITER ABSCHNITT**

# Anschluss- und Benutzungsrecht an die Abwasserbeseitigungseinrichtung

# § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung erschlossen sind (betriebsfertige Straßenleitung) oder für die ein Leitungsrecht zu einer solchen Leitung (durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg, eine Baulast oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertige Abwassereinrichtung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Stadt über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

-----



## § 3 Beschränkungen des Anschlussrechts

- (1) Die Stadt kann den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.
- (2) Für Grundstücke, die kein Anschlussrecht haben, gelten, wenn keine Befreiung nach § 53 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 9, 10).
- (3) Solange noch keine betriebsfertige Straßenleitung vorhanden ist, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss gestattet werden, der von diesem zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern ist. Die Stadt bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 6, 7) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die provisorischen Leitungen auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

# § 4 Beschränkungen des Benutzungsrechts

Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die die Reinigungswirkung der Kläranlage, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammbeseitigung und -verwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden, die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.



### Insbesondere sind ausgeschlossen:

- Stoffe auch in zerkleinertem Zustand die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z. B. Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten;
- 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle, und dgl., Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate sowie der Inhalt von Chemietoiletten;
- 3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
- 4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser, z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
- 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
- Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Keltertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
- 7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
- 8. Einleitungen, für die nach der Rechtsverordnung nach § 55 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen;
- Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- 10. Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 100 kW eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.



- (2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 LWG übertragen wurde.
- (3) Abwasser darf in der Regel in die Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn die in der Anlage aufgeführten "Allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien" des ATV-Arbeitsblattes A 115 (Oktober 1994), die Bestandteil dieser Satzung ist, nicht überschritten werden. Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die Abwasseranlagen einzuhalten. Die Stadt kann im Einzelfall über die Grenzwerte hinaus Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (aus Grundstücksdränagen, Quellen und Gewässern), darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt eingeleitet werden. Niederschlagswasser darf nur in dafür vorgesehene Anlagen eingeleitet werden.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (6) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
  - 1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
  - 2. entsprechend Abs. 4 verfahren wurde.

In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

- (7) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Stadtverwaltung Abwasserbeseitigung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (8) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

#### -----

#### HINWEIS:



# § 5 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 4 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für das Zutrittsrecht gilt § 15.
- (3) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer oder der Besitzer dies unverzüglich zu beseitigen.

# § 6 Anschlusszwang

- (1) Die nach § 2 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen und das Grundstück durch eine mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal versehene öffentliche Straße erschlossen ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, so ist jedes anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasserkanäle, die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Stadt öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (2) Bei Neu- und Umbauten kann die Stadt von den Grundstückseigentümern verlangen, dass bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlage getroffen werden. Der Anschluss muss vor der Schlussabnahme ausgeführt sein.
- (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

#### .....



(4) Besteht zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.

# § 7 Benutzungszwang

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
  - 1. Abwasser, das nach § 4 der Satzung ausgeschlossen ist,
  - 2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 53 Abs. 3 und 4 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
  - Niederschlagswasser, wenn zu dessen Beseitigung keine zugelassenen öffentlichen Abwasseranlagen zur Verfügung stehen und das Niederschlagswasser am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.
- (3) Niederschlagswasser, das nicht zum Fortleiten gesammelt wird, ist kein Abwasser und kann zur Versickerung, Gartenbewässerung oder als Brauchwasser benutzt werden. Niederschlagswasser ist zum Fortleiten zu sammeln, wenn die Stadt dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit verlangt. Die Nutzung als Brauchwasser im Haushalt, bei der Abwasser anfällt (z. B. für die Toilettenspülung, Waschmaschine), ist der Stadt anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen auch bei eigener Wasserversorgung zu verlangen.

# § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 14 Abs. 1 müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt gestellt werden.



- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 und 19.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Stadt hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 9 und 10).

# Dritter Abschnitt Abwassergruben, Kleinkläranlagen

## § 9 Abwassergruben

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Straßenleitungen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben; die Stadt bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben vorhanden sein müssen. Ausnahmen nach § 53 Abs. 3 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.
- (2) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer schriftlich erklären, dass sie die Herstellung, Unterhaltung und Änderung der Abwassergruben übernimmt.
- (3) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (4) Das Entleeren der Gruben und die Abfuhr erfolgen nach einem Abfuhrplan der Stadt. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer zusätzlich erforderliche Entleerungen spätestens dann zu beantragen, wenn die Abwassergrube bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.



- (5) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Stadt die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (6) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (7) Das Abwasser ist der Stadt zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

# § 10 Kleinkläranlagen

- (1) Kleinkläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 "Kleinkläranlagen Anlagen mit Abwasserbelüftung -", herzustellen und zu betreiben. Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserreinigung durch eine zentrale oder gemeinschaftliche Anlage der Stadt möglich ist. Die Stadt macht diesen Zeitpunkt öffentlich bekannt. Dabei ist eine angemessene Frist zur Stilllegung zu setzen. Stillgelegte Kleinkläranlagen sind zu entleeren und zu reinigen und sollten beseitigt, mit geeignetem Material verfüllt oder zu Reinigungsschächten umgebaut werden; der Umbau zu Speichern für die Sammlung von Niederschlagswasser kann von der Stadt zugelassen werden.
- (2) Nach dem 01.01.1991 erforderliche Kläranlagen sind von der Stadt herzustellen, zu unterhalten, zu ändern und zu reinigen, soweit keine Befreiung nach § 53 Abs. 3 LWG vorliegt; dies gilt auch für die Änderung bestehender Kleinkläranlagen zur Anpassung an die Regeln der Technik. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt.
- (3) Die Entschlammung der vor dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen erfolgt nach einem Abfuhrplan der Stadt.
- (4) Für die nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen erfolgt die Abfuhr nach dem Abfuhrplan der Stadt.




(5) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Stadt die Kleinkläranlagen entschlammen, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung unterbleibt.

# VIERTER ABSCHNITT Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

# § 11

## Anschlusskanäle

- (1) Die Stadt stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanal entsprechend dem von ihr hergestellten System bereit. Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht verbundenen unmittelbaren Anschluss an den Straßenkanal haben. Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschluss. Das Abwasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Stadt ist Eigentümerin des Anschlusskanals bis zur Grundstücksgrenze; sie lässt diesen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und ggf. beseitigen.
- (4) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Anschlusskanäle, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (5) Für Verstopfung des Anschlusskanals trägt der Grundstückseigentümer die Kosten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

 	 	 -	 	 	 	 -	 	-	-	 	-	 -	 	-	 -	 -	-	 -		 	 	 	-	

#### HINWEIS:



# § 12 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Für jede Schmutzwasserleitung und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 "Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb", herzustellen und zu betreiben. Der Revisionsschacht ist so nahe wie möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss jederzeit zugänglich und bis auf Rückstauebene wasserdicht ausgeführt sein (Abs. 2).
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Straßenleitung hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu schützen. Als Rückstauebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 6 Abs. 1 nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Straßenleitungen kann die Stadt die Rückstauebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.
- (3) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf- und Kontrollschächte, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i.S.d. Abs. 1 entsprechen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.



- (5) Änderungen einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Stadt kann die in Satz 1 genannte Maßnahme auf den Grundstückseigentümer übertragen.

# § 13 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Stadt in den Anschlusskanal eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtungen dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

-----



# FÜNFTER ABSCHNITT Verfahrens- und Bußgeldbestimmungen, Haftung

### § 14

### Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Stadt zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Straßenkanäle nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt zu stellen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme ausgeführt sein.
- 2) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
  - a) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung. Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen, insbesondere über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlusskanäle. Müssen während der Bauausführung Änderungen vorgenommen werden, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
  - b) Die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Anschlusskanäle, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.
  - Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Baurechts sinngemäß. Die Stadt gibt die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) auf Anfrage bekannt.
- (4) Für neu herzustellende oder größere Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.



(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

#### § 15

# Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (öffentliche Abwasseranlagen, Anschlusskanäle, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderlichen Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.
- (3) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Stadt ihrer Überwachungspflicht nach § 53 Abs. 3 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

### -----



# § 16 Um- und Abmeldung

- (1) Wechselt das Eigentum, haben dies die bisherigen Eigentümer der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Anschlusskanal betrifft, der Stadt einen Monat vorher mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt, die Kosten für das Verschließen, Beseitigen oder Sichern eines Anschlusskanals vom Grundstückseigentümer zu fordern.

# § 17 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze haben der Grundstückseigentümer oder andere Personen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Erfüllungshilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.



### § 18

## Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
  - 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 3 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1 und 2, § 14) oder entgegen den Genehmigungen (§ 14) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 3 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 1, §§ 11 und 12) herstellt,
  - 2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (§§ 6, 11 und 12),
  - 3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (§ 4, § 7 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 1),
  - 4. Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§ 13 Abs. 2 und 3, §§ 9 und 10),
  - 5. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 5),
  - 6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 6 Abs. 2 und 5, § 12 Abs. 2 und 4) und Mängel nicht beseitigt (§ 5 Abs. 3, § 15 Abs. 3),
  - 7. das Entschlammen von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert (§§ 9 und 10),
  - 8. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 4 Abs. 8, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3), Erklärungs- und Auskunftspflichten (§ 4 Abs. 7, § 15 Abs. 2, § 16), Nachweispflichten (§ 4 Abs. 8, § 13 Abs. 2), Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (§ 15 Abs. 2) nicht nachkommt,
  - 9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 9,10,12 und 13),
    - oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Stadt nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.



- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1978 (BGBI. I S. 80) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBI. I S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

# § 19 Begriffsbestimmungen

### 1. Abwasser:

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nicht am Ort des Anfalls nach den Vorgaben des § 51 Abs. 2 Ziff. 2 LWG verwertet oder versickert werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

# 2. Öffentliche Abwasseranlagen:

Offentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Zur öffentlichen Abwasseranlage des Entsorgungsgebiets sind die Kläranlagen (einschl. Nachklärteichen), Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke und sonstige gemeinschaftliche Anlagenteile sowie die Straßenkanäle und die Anschlusskanäle bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks zu zählen.

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich sind, sowie alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

-----

#### HINWEIS:



Schließlich gehören zu den öffentlichen Abwasseranlagen auch Anlagen Dritter, die die Stadt als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt, sowie zentrale Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung (Versickerungsanlage, Mulden, Rigolen, Gräben).

#### 3. Anschlusskanal:

Anschlusskanal ist der Kanal zwischen dem Straßenkanal und der Grundstücksgrenze.

### 4. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

### 5. Grundstückseigentümer/in:

Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### 6. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück, soweit keine Befreiung nach § 53 Abs. 3 LWG vorliegt. Dazu gehören insbesondere die Grundleitungen und die Kontroll- und Reinigungsschächte.

### 7. Straßenkanäle:

Straßenkanäle sind die Kanäle im öffentlichen Straßenraum des Entsorgungsgebiets ohne Rücksicht auf deren technische Funktion, wie z. B. Haupt-, Neben- oder Endsammler.

### 8. Abwassergruben:

Abflusslose Abwassergruben dienen der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, für das keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.


#### HINWEIS:



### 9. Kleinkläranlagen:

Kleinkläranlagen dienen der Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Abwassers, für das keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht. Vor dem 01.01.1991 erforderliche Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten; Bau, Betrieb und Unterhaltung der nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen obliegen der Stadt, soweit keine Befreiung nach § 53 Abs. 3 LWG vorliegt.

## § 20 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage Allgemeine Entwässerungssatzung der Stadt Schifferstadt vom 14. November 1991 außer Kraft.



### **ANHANG**

## 1) Allgemeine Parameter

a) Temperatur 35°C

b) pH-Wert wenigstens 6,5; höchstens 10,0

c) Absetzbare Stoffe nicht begrenzt

Soweit eine Schlammbeseitigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

## 2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe

(u.a. verseifbare Öle, Fette)

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 100 mg/l

 soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:

gesamt (DIN 38409 Teil 17) 250 mg/l

### 3) Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) 50 mg/l

DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb

erreichbar.

b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) 100 mg/l

-----

#### HINWEIS:



soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:

gesamt (DIN 38409 Teil 18)

20 mg/l

#### 4) Halogenierte organische Verbindungen

\*absorbierbare organische Halogena) verbindungen (AOX)

1 mg/l

\*leichtflüchtige halogenierte Kohlenb) wasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1 -Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (C)

0,5 mg/l

#### 5) Organische halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder größer als 5 g/l

#### 6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

*Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
*Arsen	(As)	0,5 mg/l
*Barium	(Ba)	5 mg/l
*Blei	(Pb)	1 mg/l
*Cadmium¹)	(Cd)	0,5 mg/l
*Chrom	(Cr)	1 mg/l
*Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
*Cobalt	(Co)	2 mg/l
*Kupfer	(Cu)	1 mg/l
*Nickel	(Ni)	1 mg/l
*Selen	(Se)	2 mg/l
*Silber	(Ag)	1 mg/l
*Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
*Zinn	(Sn)	5 mg/l
*Zink	(Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen	(AI)	keine Begrenzung, soweit keine
	(Fe)	Schwierigkeiten bei der Abwas-
		serableitung und -reinigung auf-
		1 = 1 = = ( = : =   = 1 = \

#### HINWEIS:

Die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - vom 01.10.1996, im Amtsblatt veröffentlicht am 08.10.1996, ist am 01.01.1996 rückwirkend in Kraft getreten.

treten (siehe 1c)



a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls höhere Frachten anfallen	(NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
*c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
*d)	Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e)	Sulfat²)	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
f)	Sulfid		2 mg/l
g)	Fluorid	(F)	50 mg/l
h)	Phosphatverbindungen3)	(P)	50 mg/l

## 8) Weitere organische Stoffe

 a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH)<sup>4</sup>)

100 mg/l

b) Farbstoffe

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

## 9) Spontane Sauerstoffzehrung

Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)",

17. Lieferung; 1986

100 mg/l



- \* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV
- Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- 3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
- <sup>4</sup>) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.